

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 139

Ilmenau, den 31. März 2015

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Neunte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –	2
Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau	6
Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	10
Berichtigung von Studiendokumenten für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	11

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Neunte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 und 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Neunte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Achte Änderung (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 4. November 2014 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. November 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2014 angezeigt.

Die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223, in der Fassung der Achten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Angabe „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ werden die Wörter „im Bereich der Mathematik und Naturwissenschaften“ gestrichen.

b) Bei der Angabe „Doctor philosophiae (Dr. phil.)“ werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft“ ersetzt durch die Wörter „Wirtschaftswissenschaften und Medien“.

c) Bei der Angabe „Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)“ werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Wörter „und Medien“ angefügt.

d) Es wird die Angabe:  
„Doctor iuris (Dr. iur.)  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien“  
angefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt.

„Die Besonderen Bestimmungen können daneben weitere Anforderungen an die Bewertung des für die Promotion qualifizierenden Hochschulabschlusses stellen“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dies kann in Form einer Betreuungsvereinbarung erfolgen.“

Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bereitschaftserklärung bzw. Betreuungsvereinbarung sowie die nach § 4 Abs. 1 geforderten Unterlagen sind dem Promotionsgesuch beizufügen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Verlauf des Promotionsvorhabens veranlasst, die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund zu lösen, ist dieser Umstand gegenüber dem Dekan der zuständigen Fakultät unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann der Doktorand einen neuen Betreuer suchen, wobei ihn die zuständige Fakultät unterstützt. Gelingt es nicht, einen neuen Betreuer zu finden, so erlischt die Annahme als Doktorand ein Jahr nach Eingang der Erklärung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Doktorand weiterhin die Zulassung zur Promotion beantragen“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren seit der erfolgten Annahme und sodann gemäß Festlegung des Fakultätsrates längstens nach Ablauf von weiteren zwei Jahren, gegenüber dem Fakultätsrat über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten, soweit bis dahin kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingegangen ist.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn

a) der Doktorand im Annahmegesuch notwendige Angaben nicht oder unrichtig gemacht hat,

b) wissenschaftliches Fehlverhalten des Doktoranden gemäß den vom Senat der Universität beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt wurde oder

c) der Doktorand nicht seiner nach Absatz 5 bestehenden Berichtspflicht nachkommt.

Der Doktorand ist vor einer Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des Fakultätsrates ist dem Antragsteller schriftlich und mit einer Begründung versehen mitzuteilen.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Die Annahme als Doktorand wird durch den Fakultätsrat überprüft, wenn und solange der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei Doktoranden

a) die sich überwiegend der Dissertation widmen können, nicht innerhalb von sechs Jahren bzw.

b) die überwiegend anderweitig beschäftigt sind, nicht innerhalb von acht Jahren seit der Annahme als Doktorand

eingereicht wurde.

Die Annahme als Doktorand soll im Ergebnis dieser Überprüfung widerrufen werden, wenn der Doktorand sich nicht um den Fortgang des Promotionsvorhabens bemüht bzw. dem Thema nicht gewachsen ist. Der Fakultätsrat entscheidet hierüber unter besonderer Würdigung des Berichts gemäß Absatz 5 und im Benehmen mit dem Betreuer. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Überprüfung ist bei Vorlage jedes weiteren Berichtes zu wiederholen.“

4. § 6 Satz 2 Ziffer 8 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffer ändert sich entsprechend.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Privatdozenten“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist bei einer Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.“

c) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei einer höheren Mitgliederzahl ist hierfür die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.“

d) In Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dem Antragsteller sind seine Unterlagen einschließlich der zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Dissertation zurückzugeben.“

6. In § 8 Absatz 5 wird nach der Angabe § 14 die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der öffentliche Teil findet unter der Maßgabe der Beschlussfähigkeit der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 6 statt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe § 14 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der neue Satz „Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.“ eingefügt.

b) Im bisherigen Satz 5 wird nach der Angabe § 14 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die Neunte Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingegangenen Promotionsgesuche.

Ilmenau, 13. November 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, in der Fassung der Neunten Änderung (Verkündungsblatt Nr. 139/2015), hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau am 3. November 2014 die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 4. November 2014 gebilligt. Der Rektor hat die Ordnung am 13. November 2014 genehmigt.

### § 1 Akademische Grade

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens in einem der folgenden Wissenschaftsgebiete den akademischen Grad des

- Doctor iuris (Dr. iur.) in den Rechtswissenschaften,
- Doctor philosophiae (Dr. phil.) im Wissenschaftsgebiet der Medien- und Kommunikationswissenschaft bzw.
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) in den Wirtschaftswissenschaften.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, das mit einem Diplom mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, einem Master, einem Staatsexamen oder einem dazu äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss als höchstem Hochschulabschluss werden nicht zur Promotion zugelassen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses soll nicht schlechter als „gut“ (2,5) sein. Für die rechtswissenschaftliche Promotion zum Dr. iur. sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre Eignung in der Regel durch das Erste Juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige juristische Abschlussprüfung mit mindestens der Note „voll befriedigend“ nachweisen können.

(3) Der Fakultätsrat ist befugt, unter Berücksichtigung von Inhalt und Umfang des Abschlusses gemäß Absatz 1 sowie der fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens die Zulassung zur Promotion ergänzend vom erfolgreichen Bestehen einer Promotionseignungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Die Promotionseignungsprüfung umfasst zwei Fachprüfungen aus der Prüfungsordnung eines Studiengangs der Fakultät, der dem Wissenschaftsgebiet zugeordnet werden kann, auf dem die Promotion angestrebt wird. Die Promotionseignungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn beide Fachprüfungen jeweils mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurden.

(5) Der Fakultätsrat beauftragt den Prüfungsausschuss eines durch die Fakultät getragenen Studiengangs mit der Auswahl der Fachprüfungen.

### **§ 3 Promotionsantrag**

Dem Promotionsantrag kann ein Vorschlag für die zu benennenden Gutachterinnen oder Gutachter beigefügt werden.

### **§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Dissertation wird durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter beurteilt. In der Regel gehört eine begutachtende Person nicht der TU Ilmenau an.

(2) Dissertationen zur Erlangung des Dr. iur. werden durch drei Gutachterinnen oder Gutachter beurteilt. Der Promotionskommission in Verfahren zur Erlangung des Dr. iur. müssen mindestens zwei promovierte Rechtswissenschaftlerinnen oder Rechtswissenschaftler in der Kommission angehören, neben einer Rechtswissenschaftlerin bzw. einem Rechtswissenschaftler als externe begutachtende Personen.

### **§ 5 Bewertung der Dissertation**

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertationsleistung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

### **§ 6 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache**

(1) Die Bewertung des nicht-öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

(2) Die Bewertung des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt durch die Promotionskommission unter entsprechender Anwendung von Absatz 1.

## § 7 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

Die Promotionskommission vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 0,1 bis 0,4 die Note "ausgezeichnet", über 0,4 bis 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note "gut" und darüber die Note "genügend" vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zum Dr. rer. pol. angenommen wurden, haben ein Wahlrecht, ob sie nach der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 22. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013, S. 2) und unter Einbeziehung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Besonderen Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 01. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 48/2008, S. 2ff.) oder unter Einbeziehung dieser Ordnung geprüft werden wollen.



(3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zum Dr. phil. angenommen wurden, haben ein Wahlrecht, ob sie ausschließlich nach der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 22. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013, S. 2) oder unter Einbeziehung dieser Ordnung geprüft werden wollen.

(4) Von ihrem Wahlrecht haben die Bewerberinnen und Bewerber spätestens im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren in schriftlicher Form Gebrauch zu machen. Übt die Bewerberin oder der Bewerber dieses Wahlrecht nicht aus, so gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 13. November 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 104/2012. Das Rektorat der Universität hat die Vierte Änderung der Gebührenordnung am 14. und 28. Oktober 2014 beschlossen. Der Senat hat am 4. November 2014 hierzu positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat am 26. März 2015 die Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung genehmigt.

Die Allgemeine Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Dritten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 104/2012, wird wie folgt geändert.

1. Ziffer 3 der Anlage Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
3	Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang	pro Semester	
3.1	Brückenkurs (B2) und DSH-Kurs (C1)		850,00
3.2	Wiederholerkurs (DS)		650,00

2. Die Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 28. Oktober 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Berichtigung von Studiendokumenten

### **1. Berichtigung der Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 6. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 123)**

In der Anlage 1 Studienplan werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

- a) Im Modul „Klinische Verfahren“ wird für das Fach „Klinische Verfahren 1“ die Angabe „2“ (2 LP) der Spalte 3. FS (Leistungspunkte des 3. Fachsemesters) vom 3. FS in das 4. FS verschoben.
- b) Im Modul „Klinische Verfahren“ wird für das Fach „Klinische Verfahren 2“ die Angabe „3“ (3 LP) der Spalte 4. FS (Leistungspunkte des 4. Fachsemesters) vom 4. FS in das 5. FS verschoben.

### **2. Berichtigung der 1. Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 14. März 2014 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 135)**

In der Anlage 1 Studienplan werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

- a) Im Modul „Klinische Verfahren“ wird für das Fach „Klinische Verfahren 1“ die Angabe „2“ (2 LP) der Spalte 3. FS (Leistungspunkte des 3. Fachsemesters) vom 3. FS in das 4. FS verschoben.
- b) Im Modul „Klinische Verfahren“ wird für das Fach „Klinische Verfahren 2“ die Angabe „3“ (3 LP) der Spalte 4. FS (Leistungspunkte des 4. Fachsemesters) vom 4. FS in das 5. FS verschoben.

Ilmenau, den 31. März 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor